



Protokoll der 153. Synode vom Dienstag, 19. Februar 2019, 19.30 Uhr

| | |
|---------------|--|
| Ort: | Saal San Pio X, Rümelinbachweg 14 |
| Zeit: | 19.30 – 21.48 Uhr |
| Vorsitz: | Martin Elbs, Synodenpräsident |
| Protokoll: | Matthias Schmitz |
| Anwesend: | 27 Synodale ¹ gemäss Präsenzliste |
| Entschuldigt: | 13 Synodale |

Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Eventuelle Interpellationen
4. Wahl der Stimmzähler
5. Genehmigung der Traktandenliste
6. Wahl des Büros der Synode für die Amtsdauer ab 1. September 2017 bis 2019 (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 Kirchenverfassung)
Wahl des Vizepräsidiums der Synode
7. Wahl der ständigen Synodenkommissionen und ihrer Präsidien für die Amtsdauer 2015-2019 (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 Verf. RKK)
Finanz- und Geschäftsprüfungskommission
Wahl eines Mitgliedes
8. Bericht und Antrag der synodalen Spezialkommission Nr. 619 betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung, Referent: Hans-Peter Roth
Verzicht auf zweite Lesung (Zweidrittelsmehr)
9. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 620 betreffend Kirche Don Bosco, Waldenburgerstrasse 34, 4052 Basel, Instandsetzung Gebäudehülle, Referent: Bernhard Glanzmann
10. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 621 betreffend Nachnutzung des Areals Don Bosco, insbesondere:
Baurechtszins: Verschiebung des Beginns der Zahlungspflicht
Baukredit: Renovation und Umbau der Kapelle im UG des Kirchenbaus
Baukredit: Einbau von Büroräumen im UG des ehemaligen Pfarrhauses, Referent: Bernhard Glanzmann
11. Mitteilungen aus dem Kirchenrat; Mitteilungen aus der Leitung des Pastoralraums;
Mitteilungen aus dem Seelsorgerat
12. Schluss der Synode

¹ Bei Verwendung der Endung je nur eines Geschlechts sind im ganzen Dokument beide Geschlechter gemeint.

Synodensitzung

1. Begrüssung

Martin Elbs begrüsst anwesende Synodale und Gäste und spricht das Synodengebet.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Synode ist mit 27 anwesenden Synodalen beschlussfähig. Entschuldigt sind: Johanna Brücker-Stalder, Bruno Geissmann, Peter Lämmle (alle St. Clara), Anne-Marie von Wunschheim (St. Marien), Nicolas Savoy (Sacré-Coeur), Carla-Sorato Attinger, Anita Steiner (beide Heiliggeist), Heinz Geiger, Thomas Kursinkal (beide St. Franziskus), Peter Schulle, Felix Gärtner (beide St. Anton), Manuel Ballarino (San Pio X), Sylvia Laumen (Pastoralraumkonferenz).

3. Eventuelle Interpellationen

Eine Interpellation von Dr. Walter J. Ziegler (St. Franziskus) fragt beim Kirchenrat, ob das Statut des Pastoralraumrates bereits bekannt ist. (Die Interpellation hängt als Beilage an und wird im Traktandum neu 11 beantwortet.)

4. Wahl der Stimmenzähler

:// Marc Ducommun (St. Anton), Mireille Chevey-Godel (Sacré-Cœur), Jessica Bonarrigo (San Pio X) werden mit grossem Mehr gewählt.

5. Genehmigung der Traktandenliste

Martin Elbs: Können wir die Mitteilungen aus Kirchenrat, Seelsorgerat und Pastoralraumkonferenz vorziehen?

:// Die Synode beschliesst mit einer Mehrheit von 15 von 27 ohne Gegenstimmen die Mitteilungen vorzuziehen. Das Traktandum Mitteilungen aus dem Kirchenrat; Mitteilungen aus der Leitung des Pastoralraums; Mitteilungen aus dem Seelsorgerat, geplant als Traktandum 11, ist damit neu das Traktandum 6.

Christian Griss: können wir das Traktandum Totalrevision nach hinten schieben, damit Anwesende, die dazu nichts zu sagen haben, nicht zu einer allfälligen Zusatzsynode am 26.02.2019 erscheinen müssen?

:// Zustimmung mit grossem Mehr. Das Traktandum Bericht und Antrag der synodalen Spezialkommission Nr. 619 betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung, geplant als Traktandum 8, ist damit neu das Traktandum 11.

6. Mitteilungen aus dem Kirchenrat; Mitteilungen aus der Leitung des Pastoralraums; Mitteilungen aus dem Seelsorgerat.

Mitteilungen aus dem Kirchenrat:

Patrick Kissling (Ressort Finanzen) informiert über das Referendum gegen die Teilrevision der Steuerordnung des Kantons. Die im November 2018 vom Grossen Rat mit dreiviertel Mehr beschlossene Teilrevision des Kantonalen Steuergesetzes, die unter anderem den Kirchen ermöglicht, ihre Steuern durch den Kanton einziehen zu lassen, kommt damit am 19. Mai 2019 vor eine Volksabstimmung. Es wird in den kommenden Wochen eine intensive Abstimmungskampagne geben. Patrick Kissling bittet um Mitarbeit durch die Synodalen, insbesondere in den eigenen Netzen für eine Annahme des Grossratsbeschlusses zu werben.

Christian Griss informiert über Kündigung und Nachfolgelösung für Christoph Albiez (Leiter Finanzen in der zentralen Verwaltung) und entschuldigt Sylvia Debrunner, Donatella Portale und Nadine Gautschi.

Mitteilungen aus dem Seelsorgerat: Walter J. Ziegler erinnert kurz an die Gründung des Vereins Cura Vitae. Als Seelsorgeratspräsident und Mitglied der Spezialkommission Verfassungstotalrevision ist ihm die Rettung des Seelsorgerats in der Verfassung nicht geglückt. Er zitiert aus dem Seelsorgeratsstatut (Ingress) und nennt beide Rechtssysteme (Kanonisches Recht und Staatskirchenrecht) als Anker des Seelsorgerates. Er verweist im Übrigen auf die Anträge zu Traktandum 11. Walter J. Ziegler möchte grundsätzlich, dass der Seelsorgerat grössere Wertschätzung für seine grosse Arbeit erhält.

7. Wahl des Büros der Synode für die Amtsdauer ab 1. September 2017 bis 2019 (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 Kirchenverfassung)

Wahl des Vizepräsidiums der Synode

Es gibt keine Kandidaten.

8. Wahl der ständigen Synodenkommissionen und ihrer Präsidien für die Amtsdauer 2015-2019 (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 Verf. RKK)

Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Wahl eines Mitgliedes

Es gibt keine Kandidaten.

9. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 620 betreffend Kirche Don Bosco, Waldenburgerstrasse 34, 4052 Basel, Instandsetzung Gebäudehülle, Referent: Bernhard Glanzmann

Bernhard Glanzmann berichtet von seiner 8-jährigen Arbeit an dem Projekt. Die Bau eingabe durch den Verein ist im 2018 erfolgt, gegen dieses Gesuch gab es Einsprachen. Der geplante Erweiterungsbau wurde nun reduziert und für dieses reduzierte Gesuch gibt es nun eine rechtskräftige Bewilligung. Für die Renovation der Aussenhülle sind ausserdem Subventionen von Bund und Kanton zugesagt. Die restlichen 1,5 Mio trägt der Verein, die Sanierung der Aussenhülle ist also für die RKK kostenneutral.

Eintretensdebatte: Votum Marcel Rüenzi (St. Anton): Dankt Kirchenrat und Bauequipe für ein Optimum statt einem Maximum. Die Don Bosco Kirche bleibt in guten Zustand erhalten als Kirche und als Baudenkmal. Mit der musikalischen Nachnutzung wurde eine glückliche Lösung der Nutzung gefunden, die sehr sanft an die kirchliche Nutzung anschliesst.

:// Die Synode beschliesst Eintreten mit grossem Mehr.

:// Die Synode beschliesst die Instandsetzung der Gebäudehülle Kirche Johannes Bosco gemäss Bericht und Antrag Nr. 620 mit grossem Mehr.

10. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 621 betreffend Nachnutzung des Areals Don Bosco, insbesondere:

Baurechtszins: Verschiebung des Beginns der Zahlungspflicht

Baukredit: Renovation und Umbau der Kapelle im UG des Kirchenbaus

Baukredit: Einbau von Büroräumen im UG des ehemaligen Pfarrhauses,

Referent: Bernhard Glanzmann

Es beginnt nun die Nutzung der Kirche durch Verzögerungen wegen diverser Einsprachen rund ein Jahr später, daher soll auch der Baurechtszins vom Verein erst später einverlangt werden. Wir bitten Sie dafür um Ihr Einverständnis. Ausserdem sollen die Kapelle und das Sockelgeschoss renoviert werden. Wir bitten um Genehmigung der dazu notwendigen Kredite.

Eintretensdebatte: Verständnisfrage Marcel Rüenzi (St. Anton): was heisst beim Baukredit «KV zweistellig» und «KV einstellig», was ist das? Bernhard Glanzmann (Kirchenrat Ressort Bau): Das sind die Totale der je einstelligen und der je zweistelligen Kostenvoranschlags- (KV) Positionen.

:// Die Synode beschliesst Eintreten mit grossem Mehr.

Frage Ruth Hunziker (Allerheiligen): Wie viel verlieren wir betragsmässig durch verschobenen Beginn des Baurechtszinses? Bernhard Glanzmann: CHF 60'000.

:// Die Synode beschliesst die Verschiebung des Beginns der Zahlungspflicht für den Baurechtszins, mit grossem Mehr, auf den 30. Juni 2020.

Baukredit: Renovation und Umbau der Kapelle im UG des Kirchenbaus

:// Die Synode beschliesst den Baukredit für die Renovation der Kapelle im UG der Kirche mit grossem Mehr.

Baukredit: Einbau von Büroräumen im UG des ehemaligen Pfarrhauses,

:// Die Synode beschliesst den Baukredit für den Einbau von Büroräumen im UG der Kirche mit grossem Mehr.

11. Bericht und Antrag der synodalen Spezialkommission Nr. 619 betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung, Referent: Hans-Peter Roth

Hans Peter Roth: Im November 2014 wurde der Spezialkommission der Auftrag erteilt eine neue Verfassung zu entwerfen. Eine solcher Entwurf wurde in 27 Sitzungen erarbeitet. Die alte Verfassung ist 40 Jahre alt, es gab vorher über 90'000 Mitglieder und noch keinen Pastoralraum. Ziele der Totalrevision waren: Die Zusammenarbeit der staatskirchlichen und der pastoralen Seite soll möglichst reibungslos laufen. Die Rahmenbedingungen für eine zeitgemässe Seelsorge sollen geschaffen werden. Die

Spezialkommission für die Verfassungstotalrevision empfiehlt die Annahme der vorliegenden Fassung.

Eintretensdebatte: Walter J. Ziegler (St. Franziskus) stellt den Antrag auf nicht eintreten, weil wesentliche Punkte noch nicht geklärt seien (Beilage). Marc Ducommun (St. Anton) für die gesamte Fraktion: Das Beste was machbar ist, ist mit dem vorliegenden Entwurf erarbeitet worden. Besonders wichtig ist die Aufrechterhaltung des so genannten „Basler Modells“, welches so einmalig in der Schweiz ist. Nach diesem Modell ist der Pfarreirat ein aus Laien und Seelsorgenden gemischtes Gremium und hat gleichzeitig pastoral Beratende und staatskirchenrechtliche Kompetenzen. Und auf kantonaler Ebene ist die Beratung in Seelsorgefragen durch den „Pastoralraumrat“ sichergestellt. Der Pastoralraumrat wird von beiden Seiten gewählt und das Statut dieses Rates wird auch von der Synode verabschiedet werden. Die Gewichtung der Vertretung der Missionen darin ist möglicherweise diskussionswürdig.

Anna Megert (St. Marien) bemängelt, dass die Jugendarbeit in der Verfassung nicht besonders behandelt wird. Die Ausbildung von Priestern wird ebenfalls nicht behandelt, das fehlt ihr in einer Totalrevision, die zukunftstauglich ist.

Walter J. Ziegler (St. Franziskus): Ein Brief des Bischofs lobt den Verein Cura Vitae und damit auch den Seelsorgerat. Das Vernehmlassungsverfahren zur Verfassung war aus Sicht von W. J. Ziegler mangelhaft und nicht breit genug gestreut. Ausserdem ist noch ein Rekursverfahren von W. J. Ziegler hängig, das noch nicht ganz beantwortet ist.

Hans-Peter Roth (Präsident Spezialkommission): Das Vernehmlassungsverfahren war weitreichend und korrekt. Ausserdem ist eine Vernehmlassung auch gar nicht vorgeschrieben, sondern erfolgte freiwillig, um möglichst gute Ergebnisse zu erzielen und alle Stimmen zu hören. Wenn wenig Antworten kommen, ist das nicht ein Fehler der Kommission.

Marc Ducommun (St. Anton): „Was ist die RKK? Sie ist ein Hotel das sich organisieren muss, damit der Gast (Seelsorge und Mitglieder) gut leben kann. Der Hotelier schreibt dem Gast nichts vor. Viktor Brunner (Leiter Kirchenratssekretariat und Rechtsdienst): Im Rekurs ist keine relevante Verfügung ergangen, die das Eintreten hindern könnte.

Abstimmung über das Eintreten:

:// Die Synode beschliesst das Eintreten mit grossem Mehr.

Die Verfassung wird nun Paragrafenweise besprochen:

Martin Elbs: Gibt es Wortmeldungen zum Ingress? Nein, keine Wortmeldungen.

§ 1 keine Wortmeldungen.

§ 2 Dorothee Becker (Pastoralraumkonferenz) gibt zu bedenken, dass es potentiell schwierige Implikationen für die Pastoral haben kann, wenn keine Taufbestätigung vorliegt. Viktor Brunner (Leiter Kirchenratssekretariat und Rechtsdienst): Technisch ist beim Zuzug die Prüfung der Taufe nicht möglich, da der Kanton bei jedem Zuzug aus anderen Kantonen oder der Schweiz mittels eines Fragebogens die Religionszugehörigkeit abfragt und für uns direkt registriert. Sobald es aber um Sakramente, wie bspw. die Ehe geht, prüft das jeweilige Pfarramt das Vorliegen der Taufe.

§ 3 Dorothee Becker (Pastoralraumkonferenz): Kann zumindest für das Wahlrecht (aktiv und passiv) ergänzt werden „getaufte“ Mitglieder können gewählt werden?

Christoph Sterkman: Der Nachweis der Taufe, manchmal sogar der Ehe ist bei vielen Drittländern schwierig. Ich sehe das pragmatisch und die Paragraphen sollen so bleiben. Raingard Lötscher Booz (St. Franziskus): Ich finde es schwierig, die Taufe nicht bestätigt zu haben.

Es wird kein Änderungsantrag gestellt.

§ 4 Der Antrag (Beilage) von Walter J. Ziegler (St. Franziskus) nachdem hier eingefügt werden soll: „der kantonale Seelsorgerat“, wird in § 29 behandelt.

§ 5 keine Wortmeldungen

§ 6 keine Wortmeldungen

§ 7 Antrag Meggi Siegfried (Pastoralraumkonferenz): Die pastorale Seite soll auch in der Synode ein Stimmrecht behalten, damit die Teilnahme an der Synode attraktiv bleibt. Hans-Peter Roth (Allerheiligen): Ich erwarte, wenn ein Stimmrecht des Pastoralraums in der Synode gewährt wird, auch ein Gegenrecht in der Pastoralraumkonferenz.

Abstimmung, ob diese Änderung erfolgen soll:

3 für den Antrag, Gegenstimmen 13, Enthaltungen 8

:// Der Änderungsantrag Meggi Siegfried (Pastoralraumkonferenz) ist abgelehnt.

Hinweis Marc Ducommun: Die Zählung der Absätze muss hier korrigiert werden.

§ 8 keine Wortmeldungen

§ 9 keine Wortmeldungen

§ 10 keine Wortmeldungen

§ 11 keine Wortmeldungen

§ 12 keine Wortmeldungen

§ 13 keine Wortmeldungen

§ 14 keine Wortmeldungen

§ 15 keine Wortmeldungen

§ 16 keine Wortmeldungen

§ 17 keine Wortmeldungen

§ 18 keine Wortmeldungen

§ 19 keine Wortmeldungen

§ 20 keine Wortmeldungen

§ 21 keine Wortmeldungen

§ 22 keine Wortmeldungen

§ 23 keine Wortmeldungen

§ 24 keine Wortmeldungen

§ 25 D. Becker: warum wurde „Stellungnahme in Fragen der Seelsorge“ gestrichen?

Antwort Marc Ducommun: Das gleiche Recht wird in Punkt § 25c gewährt in anderer Umschreibung.

§ 26 keine Wortmeldungen

§ 27 Antrag Christian Griss: Nach einem Antwortbrief von Frau Herzog zur Verfassung möchte ich beantragen, dass ein Absatz 4 eingefügt wird, in dem folgendes festgehalten wird: Bei der Besetzung der Leitung der Pfarrei ist die Gleichstellung von Mann und Frau insbesondere in Bezug auf gleiche Arbeitsbedingungen und gleichen Lohn gewährleistet.

Hans-Peter Roth plädiert dafür, den Antrag anzunehmen und erklärt, dass die Kommission dies für selbstverständlich hielt. Marc Ducommun (St. Anton): In der Bundesverfassung ist dies vorgesehen, dass alle öffentlich-rechtliche Körperschaften sich daranhalten müssen, wir müssen es nicht extra erwähnen. Jessica Bonarrigo (San Pio X) betont die Wichtigkeit einer ausdrücklichen Nennung, gerade in einer Kirchenverfassung. Frage Anna Megert (St. Marien): Was heisst Gemeindeleitung, können das nicht nur Männer sein? Christoph Sterkman: Eine ausserordentliche Leitung ist eine Frau mit einem leitenden Priester. Bei der ordentlichen Leitung ist nicht ohne weiteres eine Gleichstellung möglich. Martin Elbs: Der Satz ist damit aber trotzdem korrekt, oder? Christoph Sterkman: Ja. Benedikt Suter (Heiliggeist): Die Einschränkung auf die Leitung ist nicht sinnvoll, wir wollen doch eine Gleichstellung in allen Funktionen. Marc Ducommun (St. Anton): Wenn man alle Stellen abdecken will, muss dies in § 12 Ziffer 8 geregelt werden. Marcel Rünzi (St. Anton): Wir machen nichts falsch, wenn wir die Formulierung annehmen. Christian Griss und Hans-Peter Roth empfehlen, die Formulierung so wie sie beantragt anzunehmen. Abstimmung über den Antrag:

// Der Antrag ist mit grossem Mehr angenommen.

§ 28 keine Wortmeldungen

§ 29 Hier liegt ein Änderungsantrag von Walter J. Ziegler (St. Franziskus) und ein gleichlautender Antrag von Anna Megert (St. Marien) vor. (Beilage)

Walter J. Ziegler begründet seinen Antrag: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen den aktuell in der Verfassung geregelten Rechten des Seelsorgerats und denen des Pastoralraumrates in der neuen Verfassung. Ein Mitspracherecht ist schwächer als ein Mitbestimmungsrecht, daher ist es ein Verlust, wenn die Mitbestimmung durch blosser Mitsprache ersetzt wird. Christian Griss und Martin Elbs widersprechen dem, denn die Synode kann jederzeit zusätzliche Beratungskommissionen bilden.

Martin Elbs: Nach der Formulierung im Antrag soll der «Alte Seelsorgerat» mit den alten Rechten den Neuen Pastoralraumrat ersetzen. Sollen wir über diesen Antrag abstimmen? Walter J. Ziegler (St. Franziskus) und Anna Megert (St. Marien): Nein, wir wollen den Antrag umformulieren, es soll beide Räte geben. Beide Anträge werden angepasst.

Ordnungsantrag Marc Ducommun: Wir müssen nun zuerst diskutieren: Will die Synode zwei Räte?

// Die Synode entscheidet mit grossem Mehr für nur einen Rat.

Frage Anna Megert (St. Marien): Kann im Pastoralraumrat abgestimmt werden?

Christoph Sterkman (Bistumsregionalleitung): In pastoralen Gremien wird eher nicht abgestimmt. Anna Megert (St. Marien) Ist dies aber für Anträge an die Synode möglich? Christoph Sterkman: Ja wahrscheinlich schon, da dies ja wieder staatskirchenrechtliche Belange sind.

Martin Elbs: Wer ist für den Antrag?

// Drei Synodale sind dafür, ein grosses Mehr ist dagegen. Damit ist der Antrag abgewiesen.

§ 30 keine Wortmeldungen

§ 31 keine Wortmeldungen

§ 32 keine Wortmeldungen



§ 33 keine Wortmeldungen

§ 34 keine Wortmeldungen

§ 35 keine Wortmeldungen

§ 36 keine Wortmeldungen

§ 37 keine Wortmeldungen

Martin Elbs: Wünscht die Synode eine Abstimmung über die gesamte Verfassung in einem?

:// Die Synode beschliesst mit grossem Mehr, eine Abstimmung über die gesamte Verfassung.

Martin Elbs: Nun findet die Abstimmung über den gesamten Bericht und Antrag statt.

:// Die Synode beschliesst mit grossem Mehr, die Verfassung so wie sie vorliegt mit der Änderung in § 27 Abs 4, beantragt von Christian Griss, anzunehmen.

Martin Elbs: **ist ein Verzicht auf die zweite Lesung gewünscht (Zweidrittelsmehr erforderlich)?**

:// Der Verzicht auf die zweite Lesung ist angenommen mit 26 von 27 Stimmen.

Hans-Peter Roth dankt der Synode für ihr Vertrauen.

Martin Elbs dankt der synodalen Spezialkommission Totalrevision der Kirchenverfassung und überreicht allen Mitgliedern der Kommission einen Blumenstrauss.

12. Schluss der Synode

Martin Elbs (Heiliggeist) schliesst die Synode um 21.48 Uhr und dankt allen Anwesenden für die konstruktiven Beiträge.

Basel, 19. Februar 2019

Martin Elbs
Synodenpräsident

Ruth Hunziker
1. Sekretär

Raphaela Suter
2. Sekretär

Matthias Schmitz
Protokoll

Dr. W. Jean Ziegler

*Mitglied der Synode der Röm.-Kath. Kirche Basel-Stadt (RKKBS) und
Delegierter der Synode in den kantonalen Seelsorgerat der RKKBS*

CH-4125 Riehen/BS, Bettingerstrasse 90

An das Büro der Synode
der Röm.-Kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt

Telefon +41 61 641 6262

2019-02-16 /Zi /rkk-syn190219

Interpellation

In Zusammenhang mit der Pastoralraumbildung wurden zu Beginn 2018 von Seiten des damaligen Dekanats Entwürfe für ein Statut des Pastoralraumrates bekannt.

Frage: Ist bis zur Eröffnung des Pastoralraumes Basel-Stadt durch den Diözesanbischof beziehungsweise seit der Eröffnung bis heute eine definitive Regelung der Tätigkeit des Pastoralraumrates als pastorales Seelsorgeorgan bekannt bzw. publiziert worden ?

Ohne den Schritt der Publikation kann die tatsächliche Tätigkeit des Pastoralraumrates in Sachen Seelsorge nicht eingeschätzt und beurteilt werden und wäre es weder sinnvoll noch korrekt, den bestehenden kantonalen Seelsorgerat mit dem bisherigen Auftrag und mit seinen bisherigen Ergebnissen in Frage zu stellen.

Sollte das definitive Statut für den Pastoralraumrat nicht vorliegen, so kann die Synode eine Änderung des §26 Seelsorgerat der bestehenden Verfassung in § 29 Pastoralraumrat weder diskutieren noch beschliessen.

Sign. Ziegler

Dr. W. Jean Ziegler

*Mitglied der Synode der Röm.-Kath. Kirche Basel-Stadt (RKKBS) und
Delegierter der Synode in den kantonalen Seelsorgerat der RKKBS*

CH-4125 Riehen/BS, Bettingerstrasse 90
An das Büro der Synode
der Röm.-Kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt

Telefon +41 61 641 6262

2019-02-18 /Zi /rkk-syn190219

Synodensitzung am Dienstag, 19. Februar 2019 in Basel, Rümelinbachweg 14

Bericht aus dem kantonalen Seelsorgerat der RKKBS

In Erinnerung an den Jahres-Seelsorgebericht 2014 mit den Ausführungen „Kirche wohin?“ und meiner Wenigkeit als damaliger Präsident der Synode mit den Ausführungen - überschrieben mit dem Titel „Die gute Zusammenarbeit zwischen Synode, Pfarreien, Dekanat und Dekanatsversammlung soll weiter gestärkt werden“ sowie in Erinnerung an die Euphorie, mit der ich zusammen mit Frau Dr. Anna Megert zu Beginn der jetzt zuende gehenden Amtszeit als Delegierter der Synode gewählt wurde, um den Seelsorgerat nach Jahren der Erfolglosigkeit wiederzubeleben, und in Erinnerung an erfolgreiche Bemühungen des Seelsorgerates, über die das Präsidialteam in KIRCHE heute mehrfach berichtet hat, kann ich der Synode heute eine besonders erfreuliche Nachricht überbringen.

Es hat seit Jahren eine Zwiesprache mit unserem Diözesanbischof Felix Gmür über das aus der Synode und dem Seelsorgerat erwachsene Projekt „Cura Vitae Region Basel für die ambulante, mobile, christliche Kranken-, Behinderten und Palliativ-Betreuung“ stattgefunden und dies nicht unabhängig von der Erarbeitung einer Revision der staatsrechtlich demokratischen Verfassung der Röm.-Kath. Kirche Basel-Stadt, für die wir heute einen Entwurf diskutieren sollen.

Bischof Felix Gmür hat mit Brief vom 31. Januar 2019 für die Bemühungen um Cura Vitae - ich zitiere: „allen, die sich im Förderverein Cura Vitae Region Basel engagieren, herzlich gedankt. Sie leisten einen äusserst wertvollen Dienst in unserer Gesellschaft. Wie Sie ausführen und wie es auch Studien im Rahmen des Nationalfondprojekts NFP 76 Lebensende gezeigt haben: Es braucht unbedingt eine breitgefächerte Unterstützung und eine bessere Vernetzung der verschiedenen Dienstleistungen im Bereich der Unterstützung und Pflege von kranken Menschen, die zuhause umsorgt werden möchten.

Möge Gott Sie und alle Helferinnen und Helfer segnen und besonders auch all jene Menschen, welche der Förderverein Cura Vitae Region Basel unterstützt und unterstützen wird.“

Aus der gesamthaften Korrespondenz geht eindeutig hervor, dass mit diesem bischöflichen Segenswunsch die breite Fächerung der Seelsorge und die vollwertige Zusammenarbeit der staatsrechtlich demokratischen, sozialen Seelsorge und der pastoral sakramentalen Seelsorge gemeint ist. So ist es im pastoralen Entwicklungsplan und in der Darlegung beider Rechte, der staatlichen und der kanonischen vom Bischof auch für die Pastoralraumbildung Basel-Stadt unzweifelhaft bestätigt.

Mein Auftrag als Synoden-Delegierter und Leiter des Seelsorgerates ist es, mit allen, auch rechtlichen Mitteln gegen Versuche einzustehen, den bestehenden kantonalen Seelsorgerat auch nur zu schwächen oder gar abzuschaffen.

Der kantonale Seelsorgerat bleibt eine grosse Aufgabe, für die es einzustehen gilt, auch wenn das harte Arbeit bedeutet, aber immerhin mit ersten erfolgreichen Projekten sichtbar geworden ist.

Sign. Ziegler

Anhang : Einleitung Statut SSR und Rechte staatlich und kanonisch; siehe Anträge zum Traktandum 8

Basel, 18. Februar 2019

Änderungsantrag der Fraktion Pastoralraumkonferenz

**Zu Traktandum 8, Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 619 betreffend Total-
revision der Kirchenverfassung
Stimmrecht für die pastoralen Vertreter**

Betrifft C. Synode, § 7 Abs. 1 Ziff. 2

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit beantrage ich § 7 Abs. 1 Ziff. 2 wie folgt neu zu fassen (Änderung kursiv/durchgestrichen):

«Drei von der Pastoralraumkonferenz aus deren Mitte Delegierte, die Mitglieder der RKK Basel-Stadt sind, mit *vollem Stimmrecht*~~mit beratender Stimme.~~»

Begründung

Es ist wichtig, dass Beschlüsse auf kantonaler Ebene von den Pastoralen mitentschieden und damit mitgetragen werden.

Fraktionspräsidentin der Pastoralraumkonferenz

Meggi Siegfried, Synodale



Dr. W. Jean Ziegler

*Mitglied der Synode der Röm.-Kath. Kirche Basel-Stadt (RKKBS) und
Delegierter der Synode in den kantonalen Seelsorgerat der RKKBS*

Telefon +41 61 641 6262

CH-4125 Riehen/BS, Bettingerstrasse 90

An das Büro der Synode
der Röm.-Kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt

2019-02-18 /ZI /rkk-syn190219

Antrag

betr. Traktandum 8. B & A der Spezialkommission Nr. 619 „Totalrevision der Kirchenverfassung“
auf Nichteintreten,

1. wegen eines hängigen RKKBS-Rekursverfahrens, das seit Mai 2018 läuft und die letzte Nachricht vom 27. Dezember 2018 an den Rekurrenten lautet, dass „Die weiteren Verfügungen folgen“;
Die Beschwerde beinhaltet, dass die Spezialkommission den Auftrag der Synode für die Erarbeitung einer Totalrevision in mehr als 20 Sitzungen und bis zum Zeitpunkt der Vernehmlassung überhaupt nicht erfüllt hat;
2. weil das im Juni 2018 gestartete Vernehmlassungsverfahren derart mangelhaft vorbereitet und ausgeführt wurde, dass fast keine Stellungnahmen eingehen konnten und von theoretisch hunderten Stellungnahmen nur vier Stellungnahmen von nichtpastoralen Stellen eingingen., darunter zwei von Mitgliedern der Synode, die eine Auflösung des § 26 der bisherigen Verfassung betreffend den kantonalen Seelsorgerat strikt ablehnen;
3. weil die Einladung zur Vernehmlassung an die Mitglieder des bestehenden Seelsorgerates zunächst gar nicht erfolgt ist und nach Reklamation erst 2 Monate nach Beginn der Vernehmlassungsfrist erfolgt ist, jedoch trotz weiterer Reklamation nicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen drei Monate hinaus verlängert wurde.

Begründung

Die mangelhafte Erfüllung des Auftrags der Synode an die Spezialkommission ergibt sich aus der Weigerung der Kommission, zahlreiche Grundsatzfragen der Situation und der Zukunftsfähigkeit der RKKBS für die Totalrevision aufzugreifen :

Dazu zählen beispielsweise zahlreiche, die seelsorgerliche Praxis betreffende Grundsatzfragen der Oekumene, die Religionsgespräche auf kantonaler Ebene, nicht zuletzt Fragen der Kommunikation zwischen Pastoral und staatsrechtlicher Seite der RKKBS, speziell auch hinsichtlich Sanktionen, wenn diese Kommunikation nicht funktioniert, die Frage der Seelsorge für Seelsorgende in Missbrauchsfällen, in der Frage nach einer Mediations- und Ombudsstelle, zur Integration der zahlreichen fremdsprachigen Gemeinschaften infolge von Zuwanderung durch Migrationen, zum Persönlichkeits- und Datenschutz, zum Thema Priestermangel und zum Thema Freiwilligenarbeit und Ehrenämtern für Kleriker und Nichtklerikern.

Solche Grundsatzfragen hat gerade vor zwei Tagen der Diözesanbischof von Basel zum Thema seines Hirtenwortes unter der Überschrift „Aktuelles und Grundlegendes“ angebracht: „Wie steht es um die Entscheidungsstrukturen in der Kirche ? Welche Seelsorge brauchen wir heute und morgen ? Und welche Seelsorgerinnen und Seelsorger ?“.

Und der Bischof mahnt an: „ Diese und weitere Fragen drängen. Deshalb diskutieren wir sie in der ganzen Kirche „ ... „Manchmal heftig. Gerade diese Leidenschaft zeigt, dass es um Bedeutsames geht“.

Die erhebliche Grundsatzfrage nach der Totalrevision im Gegensatz zur vorgelegten Teilrevision ist in einer Stellungnahme auch von der Röm.-Kath. Zentralkonferenz der Schweiz bemängelt worden.

Sign. Ziegler



Dr. W. Jean Ziegler

*Mitglied der Synode der Röm.-Kath. Kirche Basel-Stadt (RKKBS) und
Delegierter der Synode in den kantonalen Seelsorgerat der RKKBS*

CH-4125 Riehen/BS, Bettingerstrasse 90
An das Büro der Synode
der Röm.-Kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt

Telefon +41 61 641 6262

2019-02-18 /Zi /rkk-syn190219

Antrag zu Traktandum 8

**betr. § 26 (bisher) Seelsorgerat muss (neu)als § 29 bleiben
revidiert mit dem Wortlaut:**

- (1) Der kantonale staatsrechtlich demokratisch geordnete Seelsorgerat berät die zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge. Er gibt sich seine Ordnung selbst. Diese ist nach der Vernehmlassung der Synode auch dem Diözesanbischof zur Vernehmlassung und Würdigung vorzulegen.
- (2) Der Seelsorgerat kann in Fragen der Seelsorge Anträge an die Synode stellen und auch die Durchführung eines Synodenanlasses verlangen.

Bemerkung: Der Antrag betr. einen Pastoralraum-Seelsorgerat kann im Rahmen der staatskirchenrechtlichen Verfassung entfallen, da es der Pastoralraumleitung frei stehen muss, wie sie sich mit geeigneten Gremien seelsorglich effizient organisiert und Anträge an den kantonalen Seelsorgerat und an die Synode stellt.

Begründung :

Alle Gläubigen sind kraft ihrer Taufe Glieder der einen Kirche. Sie haben als solche zusammen mit dem Bischof Verantwortung für das Leben der Kirche in ihrem Bistum. Aus diesem Grund hat das II. Vatikanische Konzil den Anstoss zur Gründung von Seelsorgeräten gegeben und solche Räte empfohlen.

Basel, Den 20. Dezember 2005

Namens des Römisch-Katholischen Seelsorgerates
des Kantons Basel-Stadt

Der Vicepräsident : Christoph Schmied
Die Sekretärin: Anna Tanner

„Staatskirchenrechtliche Körperschaften sind in der Schweiz zwingend demokratisch mit Stimm- und Wahlrecht aufgebaut, während die pastorale Kirche eine sakramentale Wirklichkeit hat. Beide Rechtssysteme sind letztlich nicht kompatibel.

Die Verständigung zwischen beiden Seiten verlangt in allen aufkommenden Fragen nach initiativer und respektvoller Akzeptanz.“

(Zitat nach Diözesanbischof Kurt Koch in Zusammenhang mit der Pastoralraumplanung für die RKK Basel-Stadt)

Jede Integration des staatsrechtlichen Seelsorgerates in eine pastoral kanonisch rechtliche Institution würde für die Laienmitglieder resp. für die Nichtkleriker den Verlust der demokratischen Stimm- und Wahl-Rechte ~~und~~ bedeuten.

Für die Vorlage eines neuen § 29 Pastoralraumrat fehlt zudem auch eine Übergangsbestimmung.

Sign. Ziegler



Dr. W. Jean Ziegler

*Mitglied der Synode der Röm.-Kath. Kirche Basel-Stadt (RKKBS) und
Delegierter der Synode in den kantonalen Seelsorgerat der RKKBS*

CH-4125 Riehen/BS, Bettingerstrasse 90

An das Büro der Synode

der Röm.-Kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt

Telefon +41 61 641 6262

2019-02-18 /Zi /rkk-syn190219

Antrag zu Traktandum 8**

betr. § 3 (bisher) und (neu) § 4 Organe der Kantonalkirche

ist eine Position einzufügen:

Organe der Kantonalkirche sind: 3. der kantonale Seelsorgerat

Begründung

Der kantonale Seelsorgerat ist kraft seines Statuts ein eigenständiges Organ.



Dr.med. Anna Megert - Synodale der RKK BS

Antrag an das Büro der Synode der RKK BS anlässlich der Synode vom 19.02. 2019

ANTRAG betr. Traktandum 8 –Totalrevision der Kirchenverfassung

Betr.§26 (bisher) Seelsorgerat sollte bleiben (neu) als§29 mit folgendem Wortlaut:

Der Kantonale staatsrechtlich geordnete Seelsorgerat berät die zuständigen Organa in Fragen der Seelsorge. Er gibt sich seine Ordnung selbst. Diese ist nach Vernehmlassung der Synode und auch dem Diözesanbischof zur Würdigung vorzulegen.

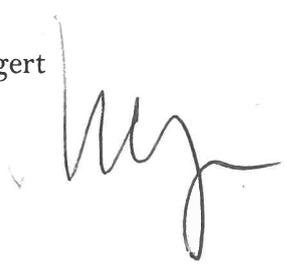
Der Seelsorgerat kann in Fragen der Seelsorge Anträge an die Synode stellen und auch die Durchführung eines Synodenanlasses verlangen.

Begründung:

Das II.Vatikanische Konzil hat die Grundlage für die Beteiligung aller Getauften am Leben der Kirche gelegt und den Anstoss zur Bildung Laien Gremien gegeben, welche als Seelsorgeräte bezeichnet worden sind.

Pastorale Kirche und staatskirchenrechtliche Körperschaften (Synode und Seelsorgerat) sind eigentlich nicht kompatibel und verlangen nach respektvoller Kommunikation und Akzeptanz.

Sign.A.Megert



Kirchenrat

Synode RKK BS

Basel, 19. Februar 2019

Antrag

**Zu Traktandum 8, Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 619 betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung, Referent: Dr. Christian Griss
Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf gleiche Arbeitsbedingungen und gleichen Lohn**

Sehr geehrter Damen und Herren

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Genehmigung der Kirchenverfassung den Umstand betont, «dass nach kanonischem Recht zurzeit keine Frauen zur Weihe zugelassen sind und daher eine Frau das Priesteramt nicht ausüben kann, werde respektiert.» Sodann wird folgendes vorgebracht: «Gerade aus diesem Grund, scheint es uns aber wichtig, dass in der Kirchenverfassung deutlich klargestellt wird, dass bei der Besetzung der Leitung der Pfarrei die Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf gleiche Arbeitsbedingungen, gleichem Lohn etc. gewährleistet ist.»

Meines Erachtens handelt es sich bei der vom Regierungsrat aufgeworfenen Ergänzung um eine zeitgemässe und mehr als angebrachte Forderung, der wir uns nicht verschliessen dürfen. Auch für die Kirche muss die Gleichstellung von Mann und Frau - wo immer möglich - oberstes Gebot sein.

Demzufolge schlage ich vor den vorliegenden Entwurf um einen neuen § 27 Abs. 4 wie folgt zu ergänzen (kursiv/rot):

§ 27 Wahl der Leitung der Pfarrei

1

Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, so tritt die Pfarrwahlkommission mit dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten in Verbindung und

gibt ihre allfälligen Wünsche für die Besetzung der Stelle bekannt. Aus den vom Bischof vorgeschlagenen Personen wählt die Pfarrwahlkommission die Leitung der Pfarrei für die Amtszeit der Synode.

- 2 Bei der erstmaligen Wahl sowie bei der Wiederwahl der Leitung der Pfarrei nach Ablauf der vierjährigen Amtsdauer findet eine stille Wahl statt, wenn nicht 100 Stimmberechtigte die Urnenwahl verlangen.
- 3 Für Spezialpfarrgemeinden kann die Synode im Einverständnis mit dem Diözesanbischof eine abweichende Regelung treffen.
- 4 *Bei der Besetzung der Leitung der Pfarrei ist die Gleichstellung von Mann und Frau insbesondere in Bezug auf gleiche Arbeitsbedingungen und gleichen Lohn gewährleistet.*

Ich bitte Sie, dem obigen Antrag zuzustimmen, um eine moderne RKK BS für die nächsten Jahrzehnte zu ermöglichen.

Mit freundliche Grüßen



Dr. Christian Griss
Kirchenratspräsident